

**1. Änderungssatzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Daisendorf**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.04.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Daisendorf vom 09. April 2002 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

▪ Feuerwehrkommandant/in	600,- Euro/Jahr
▪ 1. Stellvertretende/r Kommandant/in	360,- Euro/Jahr
▪ 2. Stellvertretende/r Kommandant/in	360,- Euro/Jahr
▪ Kassenverwalter/in	120,- Euro/Jahr
▪ Schriftführer/in	120,- Euro/Jahr
▪ Jugendfeuerwehrwart/in	360,- Euro/Jahr
▪ Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	240,- Euro/Jahr
▪ Gerätewart/in	430,- Euro/Jahr
▪ Atemschutzgerätewart/in	430,- Euro/Jahr

Die Auszahlung für die Gerätewarte erfolgt nach Aufwand und nach Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretern.

Artikel 2

In der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Daisendorf vom 09. April 2002 wird ersetzt:

In § 1 Abs. 4 die Bezeichnung „(§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)“ durch „(§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)“.

In § 2 Abs. 3 die Bezeichnung „(§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)“ durch „(§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)“.

In § 5 die Bezeichnung „(§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz)“ durch „(§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz)“.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Daisendorf, 20.04.2011

Frank Lemke
Bürgermeister